

Satzung über besondere Vorkaufsrechte

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1.7.1960 (GVBl. S. 103) und der §§ 25 und 26 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hessisch Lichtenau am 24.5.1962 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Unabhängig von dem der Stadt nach § 24 Bundesbaugesetzes zustehenden allgemeinen Vorkaufsrecht steht ihr in dem in Abs. 2 näher bezeichneten Gebiet ein Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken im Sinne von § 25 BBauG zu.

(2) Das Gebiet, in dem die Stadt das Vorkaufsrecht ausüben kann, umfasst die Grundstücksflächen, die in dem als Bebauungsplan fortgeltenden Baugebietsplan vom 26.09.1960 ausgewiesen sind sowie die Gebiete, für die die Stadt am 24.5.1962 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen hat. Diese Gebiete sind in dem beiliegenden Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, farbig (blau) ausgewiesen.

§ 2

In folgendem Sanierungsgebiet steht der Stadt Hessisch Lichtenau beim Kauf von bebauten Grundstücken ein Vorkaufsrecht zu: Landgrafen-, Kirch- und Burgstraße und zwar so begrenzt, dass 50 Meter außerhalb des Stadtmauerzuges parallel zur Burg- und Kirchstraße sowie den Einmündungen der Landgrafenstraße in nördlicher und südlicher Richtung mit einbezogen werden.

Das Sanierungsgebiet ist in einem Plan durch rote Schraffierung eingetragen. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt nach Erteilung der Genehmigung mit dem Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Hessisch Lichtenau, den 15. Juni 1962

Der Magistrat
gez. Vogt, Bürgermeister
gez. E Jung, I. Beigeordneter

(Siegel)

Vorstehende Satzung wird gem. §§ 25 und 26 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) genehmigt.

III/3 b-61 d 04

Kassel, den 18. Februar 1963

Der Regierungspräsident in Kassel
Im Auftrag:
gez. Wiegand

(Siegel)

Wird veröffentlicht:

Hessisch Lichtenau, den 18. März 1963

Der Magistrat
gez. Vogt, Bürgermeister